

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh



Der Verbandsvorsteher

Federführung: Stadt Beckum, Der Bürgermeister
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte: Stadt Ennigerloh, Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Soziales
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

2015/0102
öffentlich

Bekanntgabe nicht erheblicher überplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen für die Unfallversicherung der Schülerinnen und Schüler

Beratungsfolge:

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh - Zweckverbandsversammlung
21.05.2015 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die nicht erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bei den Produktkonten 030205.544106/744106 – Schülerunfallversicherung – (Standort Ennigerloh) in Höhe von 1.500 Euro und 030206.544106/744106 – Schülerunfallversicherung – (Standort Neubeckum) in Höhe von 1.100 Euro für die Unfallversicherung der Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum werden zur Kenntnis genommen.

Finanzierung

Die Deckung der nicht erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen erfolgt durch Minderausgaben bei den Produktkonten 030205.523600/723600 – Schwimmunterricht – (Standort Ennigerloh) in Höhe von 1.500 Euro und 030206.523600/723600 – Schwimmunterricht – (Standort Neubeckum) in Höhe von 1.100 Euro.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 83 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung (§ 11 Absatz 1 der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh). Über die Leistung nicht erheblicher außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Verbandsvorsteher gemäß § 10 Absatz 2 der Satzung des Schulzweckverbandes.

Sind die außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht erheblich, so sind sie in analoger Anwendung der Vorschriften für die Haushaltswirtschaft der Städte und Gemeinden der Zweckverbandsversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Unfallkasse NRW hat die Beiträge je Schülerin und Schüler mit Wirkung vom 1. Januar 2015 von 45,1577 Euro auf 51,092 Euro erhöht. Diese Erhöhung war bei der Aufstellung des Haushaltes nicht vorhersehbar. Die Bereitstellung der Mittel für die Deckung der Versicherungskonten war unabweisbar.

Im Jahr 2015 wurde aufgrund dessen folgende überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung vom Vorstandsvorsteher genehmigt:

- Standort Ennigerloh
 - Produktkonto: 030205.544106/744106 – Schülerunfallversicherung
 - Haushaltsansatz: 11.500 Euro
 - Überplanmäßige Ausgabe: 1.500 Euro
 - Gesamtbedarf: 13.000 Euro
 - Deckung aus Produktkonto: 030205.523600/723600 – Schwimmunterricht
- Standort Neubeckum
 - Produktkonto: 030206.544106/744106 – Schülerunfallversicherung
 - Haushaltsansatz: 8.100 Euro
 - Überplanmäßige Ausgabe: 1.100 Euro
 - Gesamtbedarf: 9.200 Euro
 - Deckung aus Produktkonto: 030206.523600 – Schwimmunterricht

Anlage(n):

ohne